

DREI FRAGEN ZU MEINEM JOB

Die Firma, in der ich neu angefangen habe, stellt ihren Betrieb für mindestens zwei Monate ein. Verlängert sich dadurch meine Probezeit?

Alyssa, Bürokauffrau, Leipzig

Viele Verträge sehen Probezeiten vor; sie dauern in der Regel drei bis sechs Monate. Die Probezeit ist nur für die Dauer der Kündigungsfrist von Bedeutung und soll beiden Seiten eine schnelle Trennung in dieser Zeit ermöglichen. Diese arbeitsvertragliche Vereinbarung verlängert sich aber nicht automatisch, wenn der Arbeitnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht durchgehend während der Probezeit arbeitet. Theoretisch könnte zwar eine Probezeitverlängerung vereinbart werden, jedoch nur einvernehmlich. Wichtiger als die im Arbeitsvertrag ersichtliche Probezeit ist aber ohnehin die gesetzliche Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz, die sechs Monate beträgt. Diese gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden. Erst nach Ablauf dieser sechs Monate hat also ein Arbeitnehmer Kündigungsschutz, egal, an wie vielen Tagen er tatsächlich gearbeitet hat und auch unabhängig von der Dauer der Probezeit.



Es antwortet:
Michael Felser,
Anwalt für
Arbeitsrecht
(felser.de)



Es antwortet:
Nicole Mutschke,
Fachanwältin für
Arbeitsrecht
(kanzlei-mutschke.de)

Die EMOTION-Expert*innen geben hier jeden Monat professionellen Rat. Diesmal drehen sich die Fragen um die Krise. Wir wünschen allen viel Zuversicht

Homeoffice wurde bisher bei uns abgelehnt. Jetzt hat es sich als effizient erwiesen. Gibt es einen Anspruch auf Fortsetzung?

Katharina, IT-Architektin, Hamburg

Nein, was vor der Corona-Krise galt, ist auch jetzt noch Gesetz: Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf die Arbeit im Homeoffice. Das heißt, weder Arbeitgeber können es anordnen noch Arbeitnehmer es einfordern. Grundlage ist immer eine gemeinsame Vereinbarung beider Seiten. Es greift auch leider nicht der Sachverhalt der „betrieblichen Übung“, bei der aus einer regelmäßigen und gleichförmigen Wiederholung ein Anspruch entsteht. Typische Beispiele hierfür sind Sonderleistungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Sie können also nur darauf setzen, Ihren Vorgesetzten mit guten Argumenten von einer Fortsetzung zu überzeugen – zumindest für einen Teil Ihrer Arbeitszeit. Zumal es ja viele gute Gründe dafür gibt, Homeoffice-Arbeit anzubieten: Mitarbeiter sind meist effektiver, es spart Raum und Reisekosten und erhöht die Attraktivität eines Unternehmens (Fachkräftemangel!). Auch dürfte die Krise Bedenken bezüglich virtueller Konferenzen und Co. ausgeräumt haben. Viel Glück.

Mein Arbeitgeber baut Stellen ab und mich trifft es nach sieben Jahren auch. Für den Bewerbungsprozess würde ich mir gern Hilfe holen. Ist das sinnvoll?

Stephanie, Controllerin, Stuttgart

Mit professioneller Hilfe kommen Sie besser zum Ziel. Viele Bewerber scheuen die Kosten für ein Bewerbungs-Coaching, dabei ist ein Outplacement voll von der Steuer absetzbar. Was die meisten Arbeitssuchenden nicht wissen: Auch die Arbeitsagentur oder das Jobcenter setzen auf Begleitung in dieser Phase und unterstützen Betroffene mit einem Gutschein (AVGS-MAT). Damit ist eine Beratungsmaßnahme sogar komplett kostenfrei. Informieren Sie die Arbeitsagentur über Ihren Jobverlust und fragen Sie dabei gleich nach dem Gutschein. Die Abwicklung erfolgt in der Regel sehr unkompliziert. Den Berater dürfen Sie sich selbst aussuchen, und es gibt auch Anbieter, die virtuell coachen: con.arbeitsagentur.de/prod/coachingundaktivierung/suche



Es antwortet:
Erik Koopmann,
Fachanwalt
für Arbeitsrecht
(ra-notar-
koopmann.de)



IHRE FRAGEN

Unsere Expert*innen beantworten an dieser Stelle Ihre Fragen zu Job oder Finanzen. Mailen Sie diese entweder an jobfragen@emotion.de oder an finanzfragen@emotion.de